

# Unsere Satzung

Die Satzung der Vereins ist gewissermaßen die Verfassung, das Grundgesetz des Vereins. Der Vorstand ist gehalten, die Satzung umzusetzen und einzuhalten. Die Satzung ist hier im Volltext nachzulesen.



## **Schützenverein Eisenach 1990 e.V. Satzung in der Fassung nach der Mitgliederversammlung vom 28.08.2012**

### **§ 1 Name, Sitz**

Der Verein hat den Namen „Schützenverein Eisenach 1990 e.V.“ In ihm schließen sich die Sportfreunde von Eisenach und Umgebung zusammen.

Der Schützenverein Eisenach 1990 e.V. versteht sich als legitimer Nachfolger aller Schützenvereinigungen der Stadt Eisenach, die vor 1945 existierten.

Er hat seinen Sitz in Eisenach, Am Michelsbach 12 c.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze**

Der Verein pflegt und fördert das Sportschießen. Er organisiert einen Trainings- und Wettkampfbetrieb in Eisenach. Der Verein schafft für seine Mitglieder die materiellen und technischen Voraussetzungen zum Übungs- und Wettkampfbetrieb. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er fördert sportliche Kontakte zu allen Vereinen, deren Ziele den seinigen entsprechen.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus

- ordentlichen Mitgliedern
- fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

Ordentliches Mitglied kann jede Person werden, die einen schriftlichen Antrag gestellt hat und eine Aufnahmegebühr entrichtet. Jugendliche unter 18 Jahren sind von der Aufnahmegebühr befreit, sie bedürfen des schriftlichen Einverständnisses der gesetzlichen Vertreter. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Förderndes Mitglied kann jede volljährige Person werden, die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu bestätigen.

Ehrenmitglied kann auch eine Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich zu erklären.

Der Ausschluss von Vereinsmitgliedern kann erfolgen:

- bei erheblicher Verletzung der Satzung,
- bei schwerem Verstoß gegen die Interessen des Vereins,
- wegen groben unsportlichen Verhaltens

Der Ausschluss ist durch Beschluss des Vorstandes herbeizuführen, bei Rückstand der Beitragszahlung über ein Jahr und nach schriftlicher Mahnung zur Zahlungsaufforderung ohne Zahlungsleistung. Beitragszahlungsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr vom 01.01 - 31.12. Mitglieder, welche bis Mitte des laufenden Jahres noch keinen Beitrag gezahlt haben, werden angemahnt. Der Beitrag ist ein Vierteljahr im Voraus zu bezahlen Mitgliedern, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten**

Die Mitglieder des Vereins sind durch ihre Beitrittserklärung den Aufgaben und Zielen dieses Statutes verpflichtet. Das Mitglied hat das Recht, alle Anlagen, Sportgeräte und Waffen des Vereins zweckentsprechend zu benutzen und durch Teilnahme an den Mitgliederversammlungen an der demokratischen Leitung seines Vereins mitzuwirken. Jedes Mitglied hat die Pflicht, sich für die Aufgaben des Vereins einzusetzen, das Vereinseigentum zu schützen und zu mehren und seine Beiträge satzungsgemäß zu entrichten. Beiträge werden gemäß Beitragsordnung erhoben. Der Verein ist berechtigt, seine Mitglieder zu Arbeitsleistungen und Ersatzzahlungen für nicht geleistete Arbeitsstunden heranzuziehen. Die Mitglieder haben die Sicherheitsbestimmungen, sowie die Waffen- und Schießstandordnung einzuhalten.

#### **§ 5 Organe**

- (1) Die Organe des Vereins sind
- der Vorstand
  - die Mitgliederversammlung

Der Vorstand besteht aus

- dem Präsidenten
- dem Geschäftsführer
- dem 1. Schützenmeister
- dem 2. Schützenmeister
- dem 1. Schatzmeister
- dem 2. Schatzmeister

Der Vorstand führt die Geschäfte nach den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist das Organ, das den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach außen vertritt.

Vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder (geschäftsführender Vorstand) sind

der Präsident,  
der Geschäftsführer und  
der 1. Schatzmeister.

Es herrscht Gesamtvertretung und zwar in der Weise, daß mindestens zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes zur Vertretung handeln müssen.

Der **Vorstand** wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von **zwei Jahren** gewählt und ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. Der Vorstand haftet dem Verein für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Wird die Amtszeit des Vorstandes überschritten, ohne daß eine Neuwahl stattfindet, bleibt der zuletzt bestellte Vorstand solange kommissarisch im Amt, bis eine Neuwahl stattfindet.

Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Die Einladung dazu erfolgt schriftlich. Anträge auf Satzungsänderung müssen schriftlich eingereicht werden. Die Mitgliederversammlung

ist beschlußfähig wenn 50% der Mitglieder anwesend sind.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.

Satzungsänderungen können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.

(2) Wird festgestellt, daß die Mitgliederversammlung aufgrund der Tatsache nicht beschlussfähig ist, daß nicht 50 % der Mitglieder erschienen sind, so kann binnen einer Frist von 3 Wochen nach der Mitgliederversammlung durch entsprechende Ladung des Vorstandes eine besondere Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig, wenn wenigstens 10 % aller Mitglieder anwesend sind.

Die Ladung zu dieser besonderen Mitgliederversammlung kann auch gleichzeitig mit einer gewöhnlichen Ladung in Form einer Eventuellladung ergehen. Die Beschlußfähigkeit, auch bei weniger als 50 % Mitglieder, tritt jedoch nur ein, wenn auf die Voraussetzungen und Folgen der Ladung zu einer besonderen Mitgliederversammlung ausdrücklich hingewiesen worden ist.

## **§ 6 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese haben die Kasse des Vereins, die Bücher und Belege einmal im Halbjahr zu prüfen und der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht zu erstatten.

## **§ 7 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke soll das Vereinsvermögen dem Wartburgschützenkreis e.V., Eisenacher Str. 5, 36460 Dorndorf / Thüringen zufallen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Zur Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder erforderlich.

## **§ 8 Gemeinnützigkeit**

Der Schützenverein Eisenach 1990 e.V. mit Sitz in 99817 Eisenach, Am Michelsbach 12 c, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Gründungsversammlung des Vereins am 9. Juni 1990 beschlossen worden, und am 01.12.1992 durch Mehrheitsbeschluss geändert.

Die Änderung im §§ 7 und 8 sind am 22.01.1993 auf der erweiterten Vorstandssitzung beantragt, und am 09.02.1993 in der Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss geändert worden. Die §§ 3 und 4 wurden auf der Mitgliederversammlung am 05.03.1996 durch Mehrheitsbeschluss geändert. Der § 4 Absatz 1 wurde in der Mitgliederversammlung vom 01.12.1998 ergänzt, der § 5 Absatz 1 wurde in der Mitgliederversammlung vom 01.12.1998 geändert. § 2 ist in der Mitgliederversammlung des Jahres 2000 geändert worden. § 7 wurde in der Mitgliederversammlung vom 28.08.2012 neu gefaßt.

Der Vorstand  
Schützenverein Eisenach